

Nachtrag zum Grossratsbeschluss betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft in St.Gallen als öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation (23.07.01)

PROTOKOLL DER KOMMISSIONSSITZUNG

Zeit: Montag, 14. Mai 2007, 09.00 Uhr – 10.10 Uhr

Ort: Gesundheitsdepartement St.Gallen, Moosbruggstrasse 11, Konferenzraum 801

Vorsitz: Kommissionspräsident, Stump Bruno, Engelburg

Anwesend: von der Kommission des Kantonsrates:

Baer René, Dr.med., Oberuzwil
Baumgartner Daniel, Flawil
Bischofberger Felix, Altenrhein
Böhi Erwin, Wil
Erat-Stierli Ruth, Rheineck
Gächter Oskar, Heerbrugg
Gschwend Meinrad, Altstätten
Keller Eva B., Uetliburg
Kühne Raphael, lic.oec., Flawil
Lendi Paul, Mels
Lusti Bruno, Niederuzwil
Schöbi-Hohmeister Liselotte, Altstätten
Stadler-Egli Margrit, Bazenheid
Walser-Inauen Maria, Vilters

vom Departement des Innern:

Hilber Kathrin, lic.phil., Regierungsrätin
Dörler Anita, Dr.oec., Generalsekretärin
Küpfer Gabriela, Dr.iur., Leiterin Fachstelle Gesetzgebung
Steingruber Ursula, Leiterin Zentrales Sekretariat, Protokoll

Auskunftsperson:

Gabler Esther Myrtha, Präsidentin der Christkatholischen Kirchgemeinde St.Gallen

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen
 2. Die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen
 3. Überblick über die Vorlage
 4. Beratung der Vorlage
 - 4.1 Eintretensvotum
 - 4.2 Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten
 - 4.3 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung
 5. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Stump-Engelburg, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die vollständig anwesenden Mitglieder der vorberatenden Kommission, die Vorsteherin und die Vertreter des Departementes des Innern sowie Frau Esther Myrtha Gabler, Präsidentin der Christkatholischen Kirchgemeinde St.Gallen.

2. Die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen

Esther Myrtha Gabler, Präsidentin der Christkatholischen Kirchgemeinde St.Gallen, stellt die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen kurz vor (s. Beilage zum Protokoll).

Die Mitglieder in der Diaspora haben zur Zeit überhaupt keine Rechte in der Christkatholischen Kirchgemeinde St.Gallen. Aus diesem Grund möchte die Christkatholische Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrecht für die Mitglieder der Diaspora einführen. Auch für die Besetzung der Ämter in der Kirchgemeinde ist es zunehmend schwieriger, nur Personen aus dem Kanton St.Gallen dafür zu finden.

3. Überblick über die Vorlage

Gabriela Küpfer stellt die Vorlage anhand einer Präsentation vor (s. Beilage zum Protokoll). Nach bisherigem Recht ist der Wohnsitz im Kanton St.Gallen zwingend, um Mitglied in der Christkatholischen Kirchgemeinde und im Kirchenrat der Christkatholischen Kirchgemeinde zu werden. Aus diesem Grund muss ein Nachtrag vorgenommen werden.

Regierungsrätin Kathrin Hilber erläutert, dass der Nachtrag zu diesem Grossratsbeschluss nur eine kleine Gesetzesanpassung beinhaltet, für die Christkatholische Kirchgemeinde aber eine grössere Bedeutung hat. Aus Sicht der Regierung ist es ganz wichtig, dass die Kirchgemeinschaften die Möglichkeit haben, sich zu erneuern und zu ergänzen. Es soll die Möglichkeit bestehen, auch über die Kantonsgrenzen hinaus zusammen zu arbeiten. Da das Bedürfnis ausgewiesen ist, soll eine entsprechende Anpassung im Gesetz vorgenommen werden.

Präsident Stump-Engelburg eröffnet die Fragerunde. Er möchte den Unterschied zwischen der Röm.-Katholischen Kirche und der Christkatholischen Kirche genauer erläutert haben.

Esther Myrtha Gabler berichtet über die Entstehung der Christkatholischen Kirchgemeinde. Sie habe sich vom Papst abgelöst, ihre Pfarrer dürfen heiraten, sie beichten nicht, feiern aber auch Gottesdienste mit Eucharistie.

Gabriela Küpfer teilt ergänzend mit, dass der Israelitischen Gemeinde diese Rechte, welche die Christkatholische Gemeinde erhalten soll, bereits früher schon eingeräumt wurden.

Baumgartner-Flawil erkundigt sich, wie viele Mitglieder in der Kirchenvorsteherschaft der Christkatholischen Kirchgemeinde Einsitz haben.

Esther Myrtha Gabler erklärt, dass sie zur Zeit sieben Mitglieder zählen. Maximal könnten aber neun Mitglieder eingesetzt werden.

Böhi-Wil möchte wissen, wie die theologische Hierarchie aufgebaut ist.

Esther Myrtha Gabler gibt zur Antwort, dass die Bistumsverfassung zugrunde liegt und schweizweit ein Bischof vorsteht.

Bischofberger-Altenrhein erkundigt sich nach dem Vermögen der Kirchgemeinde.

Esther Myrtha Gabler teilt mit, dass sie teilweise freiwillige Zuwendungen erhalten. Aber auf Grund der Mitgliederzahl haben sie auch Steuereinnahmen und einen kleinen finanziellen Grundstock.

Bischofberger-Altenrhein möchte wissen, ob die Herabsetzung des Stimmrechtsalters im Kanton Glarus Auswirkungen auf diese Vorlage hat.

Gabriela Küpfer erklärt, dass den Religionsgemeinschaften gemäss Verfassung eine sehr grosse Autonomie zukommt und diese daher selbst bestimmen können, welches Stimmrechtsalter sie festlegen.

Der Präsident verabschiedet Esther Myrtha Gabler und bedankt sich bei ihr.

4. Beratung der Vorlage

4.1 Eintretensvotum

Lusti-Niederuzwil spricht für die FDP, welche auf die Vorlage eintritt. Der langjährige Vorreiter, Dr. Karl Bürgi, war Christkatholik, weshalb die FDP bereits Erfahrung hat. Die FDP kann aus diesem Grund das Bedürfnis nachvollziehen. Sie fragt sich in diesem Zusammenhang, ob die Wohnsitzpflicht des Präsidenten bzw. der Präsidentin noch zeitgemäss ist. Heute ist es schwierig, Mitglieder zu finden, da die Ämter finanziell uninteressant und nicht populär sind.

Bischofberger-Altenrhein äussert sich im Namen der CVP für Eintreten. Das Bedürfnis ist ausgewiesen und die Gemeinschaften sollen nicht verhindert werden. Aus diesem staatspolitischen Grund sollen diese auch Unterstützung erhalten, damit das Überleben gesichert werden kann. Die CVP ist nicht wie die FDP der Meinung, dass das Präsidium ausserhalb des Kantons St.Gallen freigegeben werden soll.

Keller-Uetliburg spricht für die SP-Fraktion. Die SP unterstützt die Vorlage, da diese vernünftig und legitim ist. Die übrigen Kantone, welche auch davon betroffen sind, seien offenbar mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden. Auch die Unterstützung der beiden anderen Landeskirchen und der Israelitischen Gemeinde St.Gallen ist vorhanden. Die SP-Fraktion wäre auch flexibel in den Fragen der Wohnsitzpflicht des Präsidiums, falls dies zur Diskussion käme. Sie haben sich aber gefragt, weshalb die Regelung nicht bereits 1993 angepasst wurde, als der Israelitischen Gemeinde die Rechte eingeräumt wurden. Sie begrüssen auch die Änderung des Namens der Christkatholischen Genossenschaft in Kirchgemeinde. Sie halten dies für einen guten pragmatischen Umgang mit Minderheiten und unterstützen daher die Vorlage voll und ganz.

Gächter-Heerbrugg schliesst sich im Namen der SVP-Kommission den Vorrednerinnen bzw. den Vorrednern an. Auch die SVP ist damit einverstanden, dass der christkatholischen Kirchengemeinde das Recht eingeräumt wird, ausserkantonalen Personen den Einsitz in den Kirchenrat zu ermöglichen. Die SVP kann das Bedürfnis nachvollziehen und ist daher für Eintreten. Gächter-Heerbrugg weist aber darauf hin, dass er durchaus grössere Unterschiede zwischen der Röm.-Katholischen und der Christkatholischen Kirchengemeinde sieht.

Gschwend-Altstätten äussert sich im Namen der Grünen. Sie haben Verständnis für das Anliegen der Christkatholiken, die Verhältnisse so zu schaffen, dass die Ämter besetzt werden können. Auch die einheitliche Verwendung der neuen Bezeichnung – wie sie auch in der Verfassung festgehalten ist, wird begrüsst. Trotzdem möchten die Grünen einige Überlegungen einbringen. Mit diesem Beschluss werde dazu beigetragen, dass eine kleine Kirchengemeinde mit 330 Mitgliedern überlebensfähig ist. Sie fragen sich, ob es wirklich Aufgabe des Kantons ist, kleinen Kirchengemeinden das Überleben zu sichern. Ausserdem ist St.Gallen vom Kulturkampf geprägt. Der Staat mischte sich früher in Fragen der Konfessionen ein. Das habe das Klima geprägt und Wunden geschaffen. Nun gehe man wieder soweit und mische sich ein. Da sei Vorsicht angebracht. Es handle sich eigentlich um eine kleine Angelegenheit und er ist der Meinung, dass es besser wäre, die Frage der Wählbarkeit privatrechtlich abzuhandeln. Ausserdem geht er davon aus, dass der falsche Augenblick für diese Vorlage gewählt wurde. Immer mehr Gemeinschaften möchten anerkannte Glaubensgemeinschaften werden. Er befürchtet, dass andere Glaubensgemeinschaften auch daran Interesse bekommen könnten und dies als Einladung deuten könnten. Die Grünen verstehen aber die Anliegen der Christkatholiken und sind daher für Eintreten.

Regierungsrätin Kathrin Hilber dankt für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage. Zum Votum von Gschwend-Altstätten erklärt sie, dass die Christkatholische Gemeinde bereits anerkannt ist. Andere Religionsgemeinschaften sind verfassungsrechtlich nicht anerkannt. Mit der Vorlage wird nur die Möglichkeit geschaffen, dass die Christkatholische Kirchengemeinde weiterexistieren kann. Zur Frage betreffend Regelung zusammen mit der Israelitischen Gemeinde erklärt sie, dass sich der Staat in diesen Fragen zurückhaltend zu verhalten hat und das Bedürfnis zuerst angemeldet werden muss. Was die Wohnsitzpflicht für den Vorsitz der Kirchengemeinde betrifft, kann man unterschiedlicher Meinung sein. Gedacht war, dass der Bezug zum Kanton St.Gallen damit noch gegeben sein muss.

4.2 *Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten*

Stadler-Bazenheid hat eine Frage zur Botschaft. Unter 4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln wird die Minderheitsregelung bei der Israelitischen Gemeinde nicht gleich geregelt, wie bei den Christkatholiken. Bei der Israelitischen Gemeinde kann nur ein Mitglied des Rates ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben.

Regierungsrätin Kathrin Hilber erklärt, dass die Christkatholiken die Organisationsfreiheit besitzen.

Gabriela Küpfer erläutert, dass die Wünsche der Christkatholischen Kirchengemeinde bei der Ausarbeitung der Vorlage berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet wurden. Wegen der Rechtsgleichheit mit der Israelitischen Gemeinde wurde darauf geachtet, dass der Wohnsitz des Vorsitzenden analog der Regelung bei der Israelitischen Gemeinde im Kanton sein muss. Rechtlich wäre es aber möglich, eine andere Regelung bei der Christkatholischen Kirchengemeinde zu treffen.

Baumgartner-Flawil weist auf die unterschiedliche Grösse des Rates hin. Während bei der Israelitischen Gemeinde fünf Mitglieder im Rat Einsitz nehmen, sind es bei der Christkatholischen Kirchgemeinde neun Mitglieder. Wird bei der Israelitischen Gemeinde von den fünf Ratsmitgliedern der Präsident noch weggezählt, kann ja auch aus rechnerischen Gründen nur ein ausserkantonales Mitglied aufgenommen werden, sonst ist das ausserkantonale Mitglied nicht mehr in der Minderheit.

Kühne-Flawil findet es gut und wertvoll, dass die Dimension des Kulturkampfes aufgezeigt wurde. Aber gerade aus diesem Grund ist es wichtig zu erkennen, dass die geplante Vorlage keine grosse Sache ist. Die Christkatholische Kirchgemeinde ist seit langem anerkannt. Im Rahmen dieser Anerkennung geht es nun lediglich um eine Modifikation des Stimmrechts. Er spricht sich dafür aus, dass die Regelung analog zur Israelitischen Gemeinde vorgenommen wird. Wenn der Vorsitzende ausserkantonalen Wohnsitz einnehmen könnte, stünde dies im Widerspruch zur vorgesehenen Minderheitenregelung. Die Bezeichnung "Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen" verlangt auch aufgrund des Territorialitätsprinzips nach einer Wohnsitznahme des Vorsitzenden im Kanton.

Gschwend-Altstätten ist der Meinung, dass die Aufhebung der Wohnsitzpflicht doch eine gewisse Bedeutung hat. Es sei das erste Mal, dass die Wohnsitzpflicht in einer Vorlage geregelt werde. Er erkundigt sich, weshalb nicht eine Regelung über das Privatrecht geschaffen wurde.

Regierungsrätin Kathrin Hilber weist darauf hin, dass bereits der Israelitischen Gemeinde dieselben Rechte eingeräumt wurden.

Gemäss **Gabriela Küpfer** ist eine privatrechtliche Regelung nicht möglich, da die Christkatholische Kirchgemeinde eine öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist und daher kein Raum für privatrechtliche Regelungen besteht. Es besteht hier kein Raum für Privatautonomie.

Schöbi-Altstätten möchte wissen, ob es der Christkatholischen Kirchgemeinde wichtig gewesen wäre, auch dem Vorsitzenden einen ausserkantonalen Wohnsitz zuzugestehen.

Gabriela Küpfer weist auf die Gleichbehandlung mit der Israelitischen Gemeinde hin. Im Weiteren ist der der Christkatholischen Kirchgemeinde mit der Vorlage eingeräumte Spielraum, im Vergleich mit der heutigen Situation, als erheblich zu bezeichnen.

Erat-Rheineck möchte sich gegen eine auswärtige Wohnsitznahme der Präsidentin / des Präsidenten nicht verschliessen. Die Ostschweizer Kantone mit Zentrum St.Gallen sollen diese Kirche zusammen haben.

Gabriela Küpfer fügt an, dass der Anwalt der Christkatholischen Kirchgemeinde selbst die Formulierung der Bestimmung vorgeschlagen hat, wonach der Vorsitzende den Wohnsitz im Kanton haben muss. Es war also der Wunsch der Christkatholischen Kirchgemeinde St.Gallen, dass der Vorsitzende des Kirchenrates Wohnsitz im Kanton St.Gallen hat.

Stadler-Bazenheid begrüsst diese Regelung. Die Christkatholische Kirchgemeinde sichert sich so den Standort St.Gallen.

Lusti-Niederuzwil ist der Meinung, dass jemand, der in Herisau wohnt, mit der Kirche in St.Gallen allenfalls näher verbunden ist, als wenn er beispielsweise in Walenstadt wohnt. Aus diesem Grund würde er eine offenere Haltung begrüssen. Im Kanton Appenzell-Innerrhoden gebe es ausserdem auch die evangelische Diaspora-Gemeinde, welche zur Appenzell-Ausserrhoder Kantonalkirche gehöre und auch einen Präsidenten über beide Kantone habe.

Bischofberger-Altenheim befürchtet, dass es Auswirkungen für andere Geschäfte haben könnte, wenn dies mit der Wohnsitzpflicht angepasst würde.

Kühne-Flawil ist der Ansicht, dass eine Öffnung für Ausserkantonale für den Vorsitz nur in Frage kommt, wenn eine interkantonale Vereinbarung besteht. Aber nach jetzigem St.Gallischem Recht könnte es ein Problem sein, diese Öffnung der Wohnsitzpflicht auf den Vorsitz auszudehnen und möchte daher die bestehende Lösung weiterverfolgen.

Walser-Vilters möchte wissen, wie man damit umgeht, dass der Kanton Glarus das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre herabgesetzt hat.

Gabriela Küpfer erläutert, dass in unserer Verfassung das Stimmrechtsalter bei 18 Jahren festgelegt ist. In unserem Kanton gilt unser Recht. Den Religionsgemeinschaften steht aufgrund der Verfassung eine umfassende Autonomie zu. Sie können daher selbst regeln, welches Stimmrechtsalter sie wollen. Solange sie nichts regeln, gilt das in der Verfassung festgelegte Stimmrechtsalter, das im Kanton St.Gallen bei 18 Jahren liegt.

Stadler-Bazenheid teilt mit, dass sie beim Katholischen Konfessionsteil eine Teilrevision der Verfassung vorgenommen haben. Der Vorschlag auf Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre wurde nicht angenommen. Das Ausländerstimmrecht dagegen erhielt Zustimmung.

Die vorberatende Kommission tritt einstimmig auf den Bericht ein.

4.3 *Spezialdiskussion und Schlussabstimmung*

Art. 2bis (neu)

Schöbi-Altstätten erkundigt sich, ob der Zusatz "können der christkatholischen Kirchgemeinde *St.Gallen* beitreten" nicht notwendig ist.

Nach Auskunft von **Gabriela Küpfer** ist dies nicht nötig, da im Titel der Name bereits vermerkt ist.

Art. 3 Abs. 3

Bär-Oberuzwil möchte wissen, ob es möglich wäre, mit dem Protokoll die Antwort der Christkatholischen Kirchgemeinde zur Frage wegen der Wohnsitznahme des Präsidenten / der Präsidentin zuzustellen.

Die anschliessende Abstimmung ergibt einstimmig, dass diese Frage nicht mehr aufgegriffen wird.

Schlussabstimmung

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung einstimmig, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

5. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

Das Kommissionsreferat wird vom Präsidenten gehalten.

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren, um den Minderheiten auch eine Plattform zu geben.

Die Frage von **Böhi-Wil**, ob Anerkennungsgesuche von anderen Religionsgemeinschaften vorliegen, wird verneint.

Der Präsident dankt allen Anwesenden für die speditive Arbeit und die Bemühungen und schliesst die Sitzung um 10.10 Uhr.

St.Gallen, 15. Mai 2007

Der Präsident der vorberatenden
Kommission

Die Protokollführerin

Bruno Stump

Ursula Steingruber

Beilagen:

- Die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen – Portrait der Kirchgemeinde (zu Trakt. 2)
- Präsentation "Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen" (zu Trakt. 3)

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Staatskanzlei (7)
- Departement des Innern (4)